

Vollzug des Baugesetzbuches;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Hecketstall II"

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), sowie § 233 BauGB, Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Änderung eines Bebauungsplanes als

S A T Z U N G

§ 1 (Beschluß)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Hecketstall II " wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Mai 1988 als Satzung beschlossen.

§ 2 (Inhalt)

Die Änderungen sind im Plan der Gemeindeverwaltung vom 13.11.1987, ergänzt am 09.03.1988, enthalten. Der Plan und die Begründung vom 06.10.1987 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 (Inkrafttreten)

Die Festsetzungen dieser Satzung ergänzen die im Änderungsgebiet bisher getroffenen Festsetzungen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

§ 4 (Verfahren und Form)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Baugesetzbuch, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird (§ 215 Abs. 1 Ziff.1 BauGB). Weiter sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden (§ 215 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB).

Burgkirchen a.d.Alz, den 25.05.1988

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Hellman

Obermaier
1. Bürgermeister

